

Instandsetzer

Stand: 05.11.2024

In Kürze

- Eine Instandsetzung dient nach einem Eingriff an einem geeichten Messegerät dazu, die Weiterverwendung zu gewährleisten.
- Eine Erteilung einer Instandsetzerbefugnis erfolgt auf Antrag.
- Sachliche und personelle Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

Voraussetzungen

Die zuständige Behörde kann Betrieben, die Messgeräte instandsetzen (Instandsetzer), auf Antrag die Befugnis erteilen, instand gesetzte Messgeräte gemäß § 54 Abs. 1 der Mess- und Eichverordnung durch ein Zeichen kenntlich zu machen (Instandsetzerkennzeichen), wenn sie über zur Instandsetzung erforderliche Einrichtungen und sachkundiges Personal verfügen. Es müssen geeignete und rückgeführte Prüfmittel zur Kontrolle der Instandsetzung vorhanden sein.

Als Teil des Sachkundenachweises genügt für die Personen, die Instandsetzungen durchführen eine bestandene Berufsausbildung oder mindestens eine einjährige Tätigkeit im Bereich der Instandsetzung oder Reparatur in einem technischen Bereich. Bei Instandsetzerpersonal für elektronische Einrichtungen muss ein weiterer Teil der Sachkunde zusätzlich durch eine Schulung bei dem betreffenden Hersteller oder einem von diesem autorisierten Vertriebspartner nachgewiesen werden. Außerdem müssen ausreichende Kenntnisse über die Vorschriften des Mess- und Eichrechts vorhanden sein. Diese können bei der zuständigen Behörde durch eine entsprechende Prüfung nachgewiesen werden.

Antrag

Der Antrag auf Erteilung der Befugnis ist an die für den Sitz des Instandsetzers zuständige Behörde zu richten. Das erforderliche [Antragsformular](#)¹ steht auf der Homepage der AGME zur Verfügung. In dem Antrag sind die Messgeräte / Messgerätearten, für welche die Befugnis beantragt wird, zu benennen. Die zuständige Behörde kann Angaben und Unterlagen zum Nachweis der genannten Voraussetzungen verlangen, soweit es für die Beurteilung des Antrags erforderlich ist. Die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Befugnis als Instandsetzer schließt in der Regel eine Besichtigung des Betriebes mit ein.

Befugnis

Sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt durch die zuständige Behörde die schriftliche Erteilung einer Befugnis, bestimmte instandgesetzte Messgeräte / Messgerätearten mit einem Instandsetzerkennzeichen nach Anlage 8 Nr. 3.1 MessEV zu versehen. Dem Instandsetzer wird im Zuge der Befugniserteilung ein Instandsetzerkennzeichen zugeteilt.

¹ www.eichamt.de > Fachinformationen > Formblätter > Antrag auf Erteilung oder Änderung einer Instandsetzerbefugnis



Pflichten des Instandsetzers

Der Instandsetzer hat als Instandsetzerkennzeichen eine Klebmarke entsprechend seiner Befugnis zu verwenden. Zerstörte oder entfernte Sicherungszeichen hat der Instandsetzer durch die ihm vorgegebenen Sicherungszeichen im Sinne der Anlage 8 Nr. 3.2 MessEV zu ersetzen. Die Sicherungszeichen können auch als Plombe ausgeführt sein.

Der Instandsetzer hat Messgeräte mit dem Instandsetzerkennzeichen zu versehen, deren Eichfrist vor der Instandsetzung nicht beendet war. Die Eichfrist endet nicht vorzeitig, wenn Messgeräte instandgesetzt wurden. Er hat im unteren Feld des Kennzeichens das Datum der Instandsetzung und sein Namenskürzel einzutragen und die für die Eichung zuständige Behörde unverzüglich schriftlich oder elektronisch mit dem Formular "[Instandsetzungsbenachrichtigung](#)²" über die erfolgte Instandsetzung in Kenntnis zu setzen. Das aktuelle Formular steht auf der Homepage der AGME zur Verfügung.

Bei Personaländerungen muss eine Mitteilung mit allen erforderlichen Nachweisen an die Befugnis erteilende Behörde erfolgen.

Stellt der Instandsetzer seine Tätigkeit ein, hat er die zuständige Behörde unverzüglich zu verständigen und dieser sämtliche Instandsetzerkennzeichen und Sicherungszeichen sowie Plombenzangen-Einsätze zu übergeben.

Widerruf

Die Befugnis kann widerrufen werden, wenn

- dies nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze angezeigt ist,
- der Instandsetzer das Mess- und Eichgesetz und die Mess- und Eichverordnung nicht beachtet oder
- die Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 Satz 2 der Mess- und Eichverordnung nicht mehr gegeben sind.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 60 Abs. 1 Nr. 26 des Mess- und Eichgesetzes i.V.m. § 57 Nr. 4 bis 10 der Mess- und Eichverordnung sind, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 55 der Mess- und Eichverordnung als Instandsetzer verstößt. Das Höchstmaß der Geldbuße kann für einen der vorgenannten Verstöße bis 20.000 € betragen.

Vorzuhaltende Unterlagen

Folgende Unterlagen muss der Instandsetzer vorhalten:

- [Mess- und Eichgesetz](#)³
- [Mess- und Eichverordnung](#)⁴
- Messgerätespezifische Anforderungen entsprechend der Mess- und Eichverordnung
- Ermittelte Regeln und Erkenntnisse des Regelermittlungsausschusses

² www.eichamt.de > Fachinformationen > Formblätter > Instandsetzungsbenachrichtigung

³ www.eichamt.de > Fachinformationen > Rechtsgrundlagen

⁴ www.eichamt.de > Fachinformationen > Rechtsgrundlagen

- Anweisungen für die Wartung, Reparatur und Prüfung der Messgeräte

Kosten

Die Erteilung, Änderung und regelmäßige Überprüfung der Instandsetzerbefugnis ist gemäß Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen ([MessEGebV⁵](#)) kostenpflichtig. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

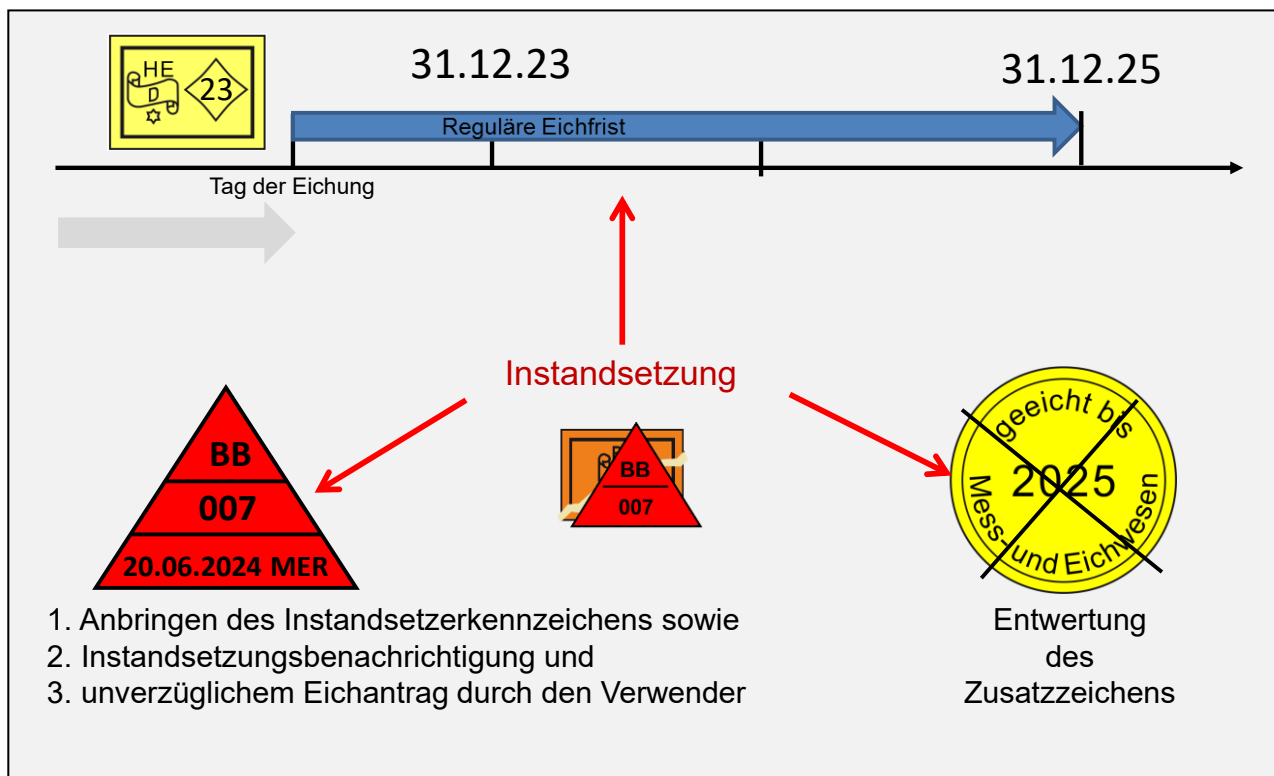
Informationsbereitstellung

Aktuelle Informationen und Formblätter stellen die Eichbehörden auf der Homepage der Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen unter www.eichamt.de bereit.

Insbesondere Informationen zu Eichungen oder Konformitätsbewertungen sowie Vorlagen der Instandsetzungsbenachrichtigung stehen dort zum Download zur Verfügung.

Ordnungsgemäße Kennzeichnungen durch den Instandsetzer

Die Instandsetzung muss durch das Instandsetzerkennzeichen neben dem Eichkennzeichen kenntlich gemacht werden und - soweit vorhanden - ist das Zusatzzeichen "Geeicht bis ..." mit einem X zu entwerfen. Entfernte Sicherungszeichen hat der Instandsetzer durch sein Sicherungszeichen zu ersetzen.

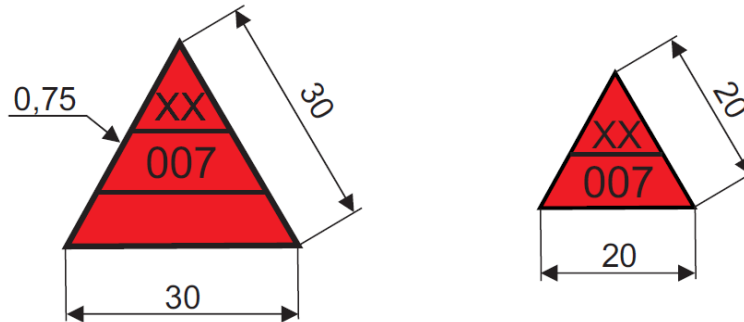


⁵ www.eichamt.de > Fachinformationen > Rechtsgrundlagen

Ausführungen der Kennzeichen des Instandsetzers

Beispiel 1

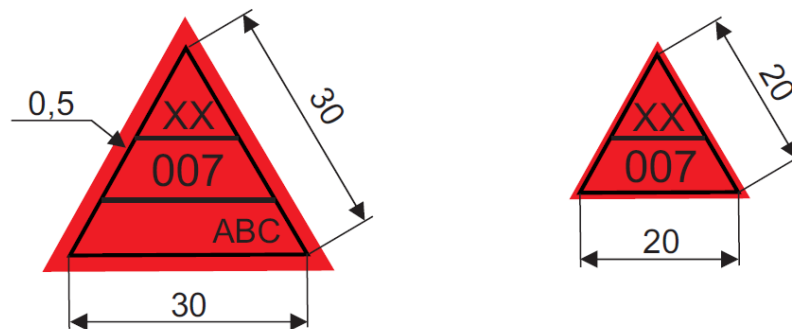
Maßzeichnung entsprechend der Darstellung des Kennzeichens der Instandsetzer nach Anlage 8 Nr. 3 MessEV unter Berücksichtigung Nr.0 (Vorgaben für alle Kennzeichen).



Die angegebenen Maße sind mit einer Toleranz von +/- 1 mm zu verwenden. Die Linienstärke ist im Bereich von 0,5 bis 1 mm zu wählen.

Beispiel 2

Maßzeichnung entsprechend der Darstellung des Kennzeichens der Instandsetzer nach Anlage 8 Nr. 3 MessEV unter Berücksichtigung Nr. 0 und drucktechnischen Erfordernissen.



Hinweise für die Kennzeichen des Instandsetzers

- Für die Beschriftung soll eine serifenlose Schriftart (z. B. Arial, Helvetica und Verdana) gewählt werden.
- Sind Kennzeichen als Klebmarke ausgeführt, dürfen diese nicht zerstörungsfrei abgelöst werden können.
- Die Maße für das Sicherheitszeichen sind als Richtgröße zu sehen. In der Anlage 8 Nr. 3.2 sind die Mindestmaße von 7 mm festgelegt. Als handhabbare Größe wird eine Kantenlänge von 20 mm angesehen. Für bestimmte Anwendungsfälle sollten die Maße entsprechend vergrößert werden.

Anmerkung

Die Abbildungen sind ohne Maßstab angegeben.



***Fundstellen:**

MessEG	Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723) in der geltenden Fassung
MessEV	Mess- und Eichverordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011) in der geltenden Fassung
MessEGebV	Mess- und Eichgebührenverordnung vom 24. März 2015 (BGBl. I S. 330) in der geltenden Fassung

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME), c/o Deutsche Akademie für Metrologie (DAM)
Wittelsbacherstr. 14, 83435 Bad Reichenhall | E-Mail: agme@img.bayern.de | Homepage: www.agme.de

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihre Eichbehörde gern zur Verfügung.
www.eichamt.de

Die Eichbehörden übernehmen keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

